

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1928

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 23. April 1928.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 78) Änderung der Kirchenverfassung;
- 79) Kirchensteuergesetz für 1928;
- 80) Bildung von Kirchensteuerhebezirken für 1928;
- 81) Kirchensteuergrundbeträge;
- 82) Muttertag;
- 83) Muttertag 1928;
- 84) Buß- und Betttag vor der Ernte;
- 85) Aufwertung ritterschaftlicher Pfandbriefe;
- 86) Befreiung von der Kapitalertragssteuer bei aufgewerteten Kapitalien;
- 87) Kornpreise;
- 88) Sammlungen für kirchliche Zwecke;
- 89) Kollekte für das kirchliche Musik- und Gesangwesen;
- 90) Neuauflage der reformatorischen Bekenntnisschriften;
- 91) Christliches Familienbuch;
- 92) Schriften;
- 93) und 94) Geschenke;
- 95) Freizeit für nebenamtliche Evangelisten.

II. Personalien: 96) und 97).

I. Bekanntmachungen.

78) S.-Nr. I. 1670.

Änderung der Kirchenverfassung.

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

**Kirchengesetz vom 12. April 1928,
betreffend Änderung des § 9 der Verfassung der evangelisch-lutherischen
Kirche von Mecklenburg-Schwerin vom 12. Mai 1921.**

Der § 9 Ziffer 2 Absatz 1 der Kirchenverfassung erhält die folgende Fassung:
„2. aus dem Patron, wenn dieser volljährig ist und im übrigen die zur Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat nötigen Eigenschaften besitzt, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Kirchspiel der Landeskirche seinen Wohnsitz hat oder nicht.“

Schwerin, den 12. April 1928.

Der Oberkirchenrat.

Lemcke.

79) G.-Nr. I. 1666.

Kirchensteuergesetz für 1928.

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem das Ministerium am 12. April 1928 erklärt hat, daß von Staats wegen nichts zu erinnern sei:

**Kirchensteuergesetz für 1928
vom 13. April 1928.**

Die Geltungsdauer des Kirchensteuergesetzes für 1927 und des Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetz wird auf das Kalenderjahr 1928 ausgedehnt.

Freiwillige Beiträge werden einstweilen nicht erhoben.

Schwerin, den 13. April 1928.

Der Oberkirchenrat.

L e m k e

80) G.-Nr. I. 1666.

Bekanntmachung für die Bildung von Kirchensteuerhebebezirken für 1928.

Die Bekanntmachung über die Bildung von Kirchensteuerhebebezirken vom 18. VI. 1926 (Kirchliches Amtsblatt 1926 Nr. 10; Seite 91) findet sinngemäß für 1928 Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des verstorbenen Herrn Geheimen Zollrats a. D. Jahn in Wismar Herr Willgeroth zum Leiter des Kirchensteuerhebebezirks Wismar bestellt ist.

Schwerin, den 13. April 1928.

Der Oberkirchenrat.

L e m k e

81) G.-Nr. I. 1666.

Bekanntmachung, betreffend die Kirchensteuergrundbeträge.

Das von der Landessynode beschlossene Kirchengesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuergrundbeträgen, ist bisher noch nicht verkündet, weil es vorher noch einer entsprechenden Änderung des Staatsgesetzes vom 15. XII. 1921, betreffend das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche, bedarf. Ein auf Antrag des Oberkirchenrats vom Staatsministerium am 22. Februar d. Js. dem Landtag vorgelegter Gesetzentwurf für eine entsprechende Änderung des genannten Gesetzes wird voraussichtlich in der am 24. d. Mts. beginnenden Tagung des Landtages zur Verhandlung kommen.

Schwerin, den 13. April 1928.

Der Oberkirchenrat.

L e m k e

82) G.-Nr. I. 1148.

Muttertag.

Unter Hinweis auf die Verfügung vom 16. März 1927 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5 von 1927 S. 3 macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß die

Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung beabsichtigt, in diesem Jahre den Muttertag am 13. Mai zu begehen. Material zur Gestaltung des Muttertages kann vom Vorbereitenden Ausschuß für den Deutschen Muttertag in Berlin W. 30, Moßstr. 22, angefordert werden.

Schwerin, den 31. März 1928.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

83) G.-Nr. I. 1619.

Muttertag 1928.

Der Muttertag 1928 fällt auf den Sonntag Rogate, den 13. Mai. Die Frauenhilfe und die Volksmission werden, soweit es sich um die ethisch-religiöse Seite des Muttertages handelt, den Muttertag auch in diesem Jahre in Mecklenburg wieder anzuregen und durchzuführen versuchen. Ein von der Berliner Zentrale herausgegebenes Merkbuch: „Muttertag“ ist für 30 Rpf. durch die Geschäftsstelle für Volksmission in Schwerin i. M. zu beziehen. Wegen Vermittlung eines Vortragenden (Arztes oder Pastors) und eines Festpredigers wollen die Gemeinden, welche gesonnen sind, den Muttertag zu veranstalten, sich an Frau U. Waack-Schwerin i. M., Lobedanzgang, oder an Pastor Rohrdanz-Schwerin i. M., Schelfstraße 33, wenden.

Schwerin, den 13. April 1928.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

84) G.-Nr. I. 1546.

Buß- und Betttag vor der Ernte.

In den mecklenburgischen Kalendern ist der Buß- und Betttag vor der Ernte in diesem Jahre verschieden angegeben. Da dieser Buß- und Betttag am Sonntag nach dem 24. Juni zu feiern ist, so fällt er in diesem Jahre auf

den 1. Juli d. J.

Es ist demnach die Angabe des Bethlehem-Kalenders richtig. Die davon abweichenden Angaben anderer Kalender sind entsprechend zu berichtigen.

Schwerin, den 4. April 1928.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

85) G.-Nr. I. 1584.

Aufwertung ritterschaftlicher Pfandbriefe.

Der Oberkirchenrat nimmt Veranlassung, auf die nachstehende Bekanntmachung des Hauptdirektoriums des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Kreditvereins vom 18. Oktober 1927 hinzuweisen und bemerkt dazu, daß hiervon alle Papiermarkpfandbriefe von 38794 an, also vom Jahre 1918 ab, aufwärts betroffen werden.

Alle übrigen Pfandbriefe gelangen vorläufig nicht zur Aufwertung und sind daher noch nicht einzureichen.

Schwerin, den 7. April 1928.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e

Mecklenburgischer ritterschaftlicher Kreditverein.

Kündigung.

Auf Grund des § 2 der „Zweiten Bekanntmachung vom 3. Januar 1927 über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Kreditvereins in Rostock“ (Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin Nr. 1 S. 1, Mecklenburg-Strelitzer Amtlicher Anzeiger Nr. 4 S. 17) kündigen wir unter Zustimmung der Revisionskommittee und der Aufsichtsbehörde die in dem Antonitermin (Januar) 1918 und den Johannisterminen (Juli) 1919 und 1920 ausgegebenen $3\frac{1}{2}\%$ und 4% igen Papiermarkpfandbriefe zur Einlösung bis zum 1. Februar 1928.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden aufgefordert, die Pfandbriefe in umlauffähigem Zustande bis zum 1. Februar 1928 bei unserer Hauptkasse einzureichen.

Die Einlösung erfolgt durch Barzahlung von 25 % des Goldmarkbetrages der Pfandbriefe. Für die Berechnung des Goldmarkbetrages gilt als Ausgabebetrag im Sinne des § 2 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes der von der Hauptdirektion bei Ausstellung des Pfandbriefes auf diesem vermerkte Termin. Eine Goldmark ist gleich einer Reichsmark.

Erfolgt die Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe nicht innerhalb eines Monats nach dem 1. Februar 1928, so kann die unterzeichnete Hauptdirektion den auf die nicht eingereichten Pfandbriefe entfallenden Anteil in Reichsmark hinterlegen, sofern nicht innerhalb der Frist der Antrag auf Einleitung eines Aufgebotsverfahrens auf Zahlungssperre nachgewiesen ist.

Ein Anspruch der Inhaber der gekündigten Pfandbriefe gegen die Teilungsmasse besteht nicht mehr.

R o s t o c k, den 18. Oktober 1927.

Hauptdirektion des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Kreditvereins.

86) G.-Nr. I. 1478.

Befreiung von der Kapitalertragssteuer bei aufgewerteten Kapitalien.

Die vom Schuldner gezahlte Kapitalertragssteuer wird den kirchlichen Stiftungen, Araren, Ökonomien usw. nach § 15 Nr. 2, § 16 Satz 2, § 27 des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925 — RGBl. I, S. 208 ff. — vom zuständigen Finanzamt auf Antrag zurückerstattet, sofern die Kapitalerträge für Besoldungen (z. B. Pfarrer-, Organisten-, Küster-, Kirchendienerbesoldung usw.) oder für die Zwecke der Alters-, Invaliden-, Witwen- oder Waisenversorgung verwendet werden und sofern die zu erstattenden Beträge vierteljährlich 10 RM übersteigen.

Der Oberkirchenrat weist die Verwalter kirchlicher Vermögen darauf hin, daß dieser Fall in Aufwertungs- und Ablösungsangelegenheiten häufiger vorkommt,

namentlich dann, wenn bei der Auslosung und Rückzahlung von aufgewerteten Reichs- und sonstigen Anleihen von den hierbei mit auszahlenden aufgelaufenen Zinsen die Kapitalertragssteuer mit ihrem Gesamtbetrag abgezogen wird.

Schwerin, den 30. März 1928.

Der Oberkirchenrat.
Lemke

87) G.-Nr. I. 1578.

Kornpreise

vom 31. März 1928 (Bekanntmachung vom 2. April 1928, Amtl. Beilage Nr. 20 zum Reg.-Bl. 1928).

Weizen je Ztr.	11,45 <i>M</i>	Hafer je Ztr.	11,40 <i>M</i>
Roggen je Ztr.	11,60 „	Kartoffeln je Ztr.	3,07 „
Gerste je Ztr.	11,75 „	Raps je Ztr.	16,00 „

Schwerin, den 7. April 1928.

Der Oberkirchenrat.
Behm.

88) G.-Nr. I. 1439.

Sammlungen für kirchliche Zwecke.

Unter Hinweis auf die Verfügungen vom 16. Februar 1925 und vom 29. September 1927 macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß Anträge auf Genehmigung von Sammlungen für kirchliche Zwecke innerhalb der Kirchengemeinden nicht an das Ministerium oder an das Landeswohlfahrtsamt zu stellen sind. Aber die Veranstaltung solcher Sammlungen, auch Hausfassammlungen, steht die Entscheidung den Landesuperintendenten, bei Sammlungen für das ganze Land dem Oberkirchenrat zu. Es liegt einmal im Interesse einer geordneten Ansehung solcher Sammlungen, bei denen vermieden werden muß, daß mehrere Sammlungen gleichzeitig veranstaltet werden, und sodann im Interesse der kirchlichen Selbstverwaltung, daß die Verfügung vom 16. Februar 1925 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6 von 1925 S. 45 genau beachtet wird und Anträge zur Genehmigung solcher Sammlungen stets an die zuständigen Landesuperintendenten gestellt werden, die diese Anträge gegebenenfalls an den Oberkirchenrat weiterleiten werden, soweit sie nicht von sich aus über diese Anträge entscheiden können.

Schwerin, den 29. März 1928.

Der Oberkirchenrat.
Behm.

89) G.-Nr. I. 1472.

Zur Kollekte für das kirchliche Musik- und Gesangwesen am Sonntag Kantate, dem 6. Mai 1928.

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, sich wie bisher die festliche Ausgestaltung des Gottesdienstes am Sonntag Kantate, dem „Singenonntag“

unserer Kirche, durch Heranziehung der bestehenden Gesang- und Posaunenchöre besonders angelegen sein zu lassen. Die im Kirchlichen Amtsblatt 1924, Nr. 5, Seite 47 ff., zur Jubelfeier des evangelischen Kirchenliedes mitgeteilten Entwürfe sind mit geringen Änderungen für die liturgische Ausgestaltung des Kantate-Gottesdienstes dauernd verwendbar.

Leider hat die vorjährige Kantate-Kollekte wie auch die zu ihrer Ergänzung angelegte Sonderkollekte vom 29. Januar d. J. nicht die Erträge gebracht, die zur tatkräftigen Pflege des kirchenmusikalischen Lebens dringend erforderlich sind. Ja, die bevorstehende Kantate-Kollekte muß bereits zur Deckung eines verbliebenen Unterschusses mit herangezogen werden! Vereinzelte Beihilfesuche von Kirchenchören mußten bei der großen Inanspruchnahme der Kollektenmittel unerfüllt bleiben. Zur Organistentagung in Dresden konnte nur ein Organist entsandt werden. Das Notenmaterial vieler Chöre ist dringend ergänzungsbedürftig. Neugründungen von Chören haben aus Mangel an Mitteln für Beschaffung von Noten und Büchern zurückgestellt werden müssen.

Der Oberkirchenrat bittet daher die Herren Pastoren, die diesjährige Kantate-Kollekte den Gemeinden ganz besonders dringend ans Herz zu legen.

Schwerin, den 31. März 1928.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

90) G.-Nr. I. 1524.

Neuausgabe der reformatorischen Bekenntnisschriften.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat in seiner Sitzung vom 15./16. März d. J. den Beschluß gefaßt, zum Säcularjahr der Reformation 1930 eine wissenschaftliche Neuausgabe der reformatorischen Bekenntnisschriften zu veranstalten. Zunächst sollen die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche veröffentlicht werden, später die reformierten Bekenntnisschriften folgen.

Der Oberkirchenrat macht auf dies im Gesamtinteresse des deutschen Protestantismus liegende, insbesondere der Förderung des theologischen Studiums dienende Unternehmen schon jetzt aufmerksam.

Schwerin, den 4. April 1928.

91) G.-Nr. I. 1459.

Christliches Familienbuch.

Propst Cornils in Ijehoe hat das von ihm herausgegebene Christliche Familienbuch neu bearbeitet. Der Oberkirchenrat macht empfehlend darauf aufmerksam. Der Stückpreis beträgt bei Abnahme

von 1—9 Stück	1,— RM
„ 10—24 „	0,95 „
„ 25—49 „	0,90 „
„ 50 „ und mehr	0,85 „

Die Lieferung erfolgt verpackungsfrei, aber nicht portofrei. Das Buch ist nur direkt zu beziehen von der Buchdruckerei Max Sandler-Kiel, Gutenbergstr. 5.

Schwerin, den 31. März 1928.

92) G.-Nr. I. 1261.

Schriften.

Der Bericht über den 2. Deutschen Evangelischen Kirchentag in Königsberg im Jahre 1927 ist in der Öffentlichkeit erschienen. Indem der Oberkirchenrat auf das inhaltreiche Buch mit den beiden Hauptvorträgen von D. Althaus über „Kirche und Volkstum“ und von D. Dr. Rahl über „Kirche und Vaterland“ aufmerksam macht, bemerkt er, daß der Preis des Buches 5 *RM* broschiert, 6,50 *RM* geb. beträgt. Bei Bestellung durch den Oberkirchenrat beim Kirchenbundesamt kann das Buch für 3,90 *RM* bzw. 4,50 *RM* ausschließlich Verpackungs- und Versendungskosten geliefert werden.

Schwerin, den 31. März 1928.

93) G.-Nr. II. 1133.

Geschenke.

Die Kirchgemeinde zu Zarrentin hat der dortigen Kirche ein von der Malerin Fräulein Schmieth zu Schwerin geschaffenes Ölgemälde des verstorbenen Kirchenrats Bartholdi zum Geschenk gemacht.

Schwerin, den 26. März 1928.

94) G.-Nr. III. 1544.

Die für die Kirche zu Stolpe von der politischen Gemeinde daselbst gestiftete neue Gußstahlglocke wurde am Sonntag Judika, 25. März d. J., kirchenordnungsmäßig geweiht.

Schwerin, den 28. März 1928.

95) G.-Nr. I. 1582.

Freizeit für nebenamtliche Evangelisten.

Wie in jedem Frühling wird auch im kommenden Frühling, und zwar vom 9. bis 11. Mai und diesmal in Bülow, eine Freizeit für nebenamtliche Evangelisten stattfinden. Der Sinn dieser Freizeit ist der, mecklenburgische Pastoren freudig und fähig zu machen zu volksmissionarischem Dienst im kommenden Herbst und Winter 1928/29. Im Mittelpunkt der Freizeit wird ein Referat stehen, das Herr Professor D. Rendtorff-Kiel am 10. Mai, 10 Uhr vormittags, über das Thema: „Volkskirche und Volksmission“ halten wird. Außerdem werden von zwei Teilnehmern am Abend des 9. und 10. Mai in der Bülower Kirche Evangelisationsvorträge gehalten werden, über die eine brüderliche Aussprache stattfinden soll. Endlich wird die übrigbleibende Zeit dazu verwandt werden, Fragen volksmissionarischer Praxis zu besprechen und den Plan für die kommende Arbeitsperiode zu vereinbaren. Die Freizeittage werden durch eine kurze Bibelstunde eingeleitet werden. Der Aufenthalt in Bülow ist unentgeltlich. Freiquartiere werden vermittelt. Die gemeinsamen Mahlzeiten werden von der Kasse der Volksmission bezahlt. Außerdem kann die Reise erstattet werden. Die Geschäftsstelle für Volksmission bittet um rechtzeitige Anmeldungen zur Freizeit und hofft auf einen starken Besuch. Die Mitarbeiterfrage ist die Kernfrage für die Weiterentwicklung volks-

missionarischer Arbeit. Die Freizeit beginnt am 9. Mai abends und schließt am 11. Mai mittags. Anmeldungen sind zu richten an die Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg, Schwerin i. M., Schellstr. 33.

Schwerin, den 13. April 1928.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

II. Personalien.

96) G.-Nr. I. 1416.

Synodalausschuß.

Der von der zweiten ordentlichen Landes-synode am 23. März 1928 gewählte Synodalausschuß setzt sich folgendermaßen zusammen:

Ordentliche Mitglieder:

1. Staatsminister a. D. D. Dr. Langfeld-Schwerin, Vorsitzender.
2. Oberlandesgerichtspräsident D. Dr. Eberhard-Rostock.
3. Propst Röhn-Garwitz.
4. Pastor D. Dr. Schmalz-Schwerin.
5. Rittmeister a. D. v. Biereck-Dreveskirchen.

Ersatzmänner:

- zu 1. Rektor Köper-Grevesmühlen.
- zu 2. Studiendirektor i. R. Schliemann-Lübtheen.
- zu 3. Propst Witense-Jabel.
- zu 4. Pastor Koch-Güstrow.
- zu 5. Amtshauptmann Dr. Staecker-Grabow.

Schwerin, den 30. März 1928.

Der Oberkirchenrat.

Lemcke

97) G.-Nr. II. 1259.

Der zum 1. April 1928 in den Ruhestand getretene Pastor Scheven zu Bellahn ist am 5. d. Mts. heimgeschieden.

Schwerin, den 7. April 1928.